

**Merkblatt**  
**zur Beantragung einer Apothekenbetriebserlaubnis**  
**für mehrere Apotheken**

Mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Hauptapotheke und einer bzw. mehrerer Filialapotheken sind Unterlagen von dem\_der Antragsteller\_in sowie von dem\_die Filialapotheker\_in einzureichen. Für die Einreichung sämtlicher Unterlagen ist der\_die Antragsteller\_in verantwortlich.

Falls bereits für den\_die Antragsteller\_in eine Apothekenbetriebserlaubnis für eine Apotheke von der StädteRegion Aachen erteilt wurde, so ist die Einreichung der Approbationsurkunde, des Beschäftigungsnachweises, Staatsangehörigennachweis oder beglaubigte Ablichtung des Bundespersonalausweises sowie des Nachweises für die Apothekenbetriebsräume für die bereits betriebene Apotheke **nicht** mehr erforderlich!

Für die Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis sind folgende Unterlagen erforderlich und bei der

StädteRegion Aachen  
Gesundheitsamt  
Trierer Str. 1  
52078 Aachen

einzureichen:

1. Formloser Antrag
2. Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift
3. Lebenslauf (tabellarisch)
4. Beschäftigungsnachweis nach der Approbation, insbesondere über die Tätigkeit während der letzten beiden Jahre mit Angabe der Wochenarbeitsstunden
5. Amtliches Führungszeugnis (Belegart 0), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf und bei dem als Verwendungszweck angegeben werden soll: Gesundheitsamt – Apothekenbetriebserlaubnis
6. Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der\_die Antragsteller\_in nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner\_ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Leitung einer Apotheke unfähig oder ungeeignet ist. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als einen Monat sein.

7. Staatsangehörigkeitsausweis oder amtl. beglaubigte Ablichtung des Bundespersonalalausweises
8. Nach. § 2 Apothekengesetz erforderliche schriftliche Versicherung (siehe Erklärung § 2 ApoG)
9. Notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Apothekengesetz (siehe eidesstattliche Erklärung). Statt notarieller Beglaubigung kann die eidesstattliche Versicherung auch im Gesundheitsamt erfolgen.
10. Bescheinigung der Apothekerkammer über die Zuverlässigkeit gem. § 6 Heilberufsgesetz (wird durch das Gesundheitsamt eingeholt).
11. Nachweis der Apothekenbetriebsräume:
  - a) Miet- oder Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis in Form eines Kaufvertrages oder aktuellen Grundbuchauszuges (Verträge zweifach),
  - b) Grundrisszeichnung der Apothekenbetriebsräume mit Angabe der Funktionsbezeichnung und des Einrichtungsplans im Maßstab 1:50 (gefaltet, 2 Exemplare),
  - c) tabellarische Aufstellung aller Räume mit m<sup>2</sup>-Angabe, getrennt nach Apothekenbetriebsräumen i. S. der Apothekenbetriebsordnung\* und sonstigen Räumen (keine Kopie der Erlaubnisurkunde),
  - d) ggf. bauaufsichtlich genehmigte Bauunterlagen; bei Neugründung: Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung; Bauplan, Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung (bei erstmaliger Nutzung als Apotheke mit grünem Genehmigungsstempel im Original),
  - e) ggf. amtlicher Lageplan (bei Neueröffnung),
  - f) ggf. Bescheinigung über das Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung (bei Neueröffnung)
12. Ggf. Finanzierungsunterlagen: Sämtliche Kredit- und Darlehensverträge von Banken, Sparkassen, Großhändlern, Einrichtungsfirmen, sonstigen Firmen, Anlagen, Bürgschaftserklärungen, Verpfändungen, Abtretungen, Raumsicherungsübereignung
13. Ggf. Eigentumsnachweis über Apothekeneinrichtung/Geschäftswert und die Arzneimittel (Kaufverträge oder im Erbfall Erbschein im Original oder beglaubigter Kopie)
14. Ggf. Verzichtserklärung gem. § 3 ApoG auf eine bereits bestehende Betriebserlaubnis zum Zeitpunkt der Neuerteilung gem. Antrag

Die Antragsunterlagen sollten **spätestens 6 Wochen vor** dem beabsichtigten Eröffnungs- bzw. Übernahmetermin vollständig vorliegen. Andernfalls ist mit entsprechender Verzögerung zu rechnen.

\*§ 4 Apothekenbetriebsordnung

„Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume“

(2) Eine Apotheke muss mindestens aus einer Offizin, einem Laboratorium, ausreichendem Lagerraum und einem Nachtdienstzimmer bestehen. Die Offizin muss einen Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen haben; sie muss so eingerichtet sein, dass die Vertraulichkeit der Beratung gewahrt werden kann. (...)

Die Grundfläche der in Satz 1 benannten Apothekenbetriebsräume muss insgesamt mindestens 110 m<sup>2</sup> betragen